



Vereinbarung
zur Durchführung eines Frühstudiums



Vereinbarung

zur Durchführung eines Frühstudiums

Zwischen

**der Behörde für Bildung und Sport,
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,**

vertreten durch die Senatorin Alexandra Dinges-Dierig,

und

**der Universität Hamburg,
Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg,**

vertreten durch den Präsidenten Dr. Dr. Jürgen Lühje,

sowie

**der Technische Universität Hamburg-Harburg,
Schwarzenbergstraße 95, 21073 Hamburg,**

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Edwin Kreuzer,

(nachfolgend gemeinsam „Universitäten“ genannt)

**wird im Hinblick auf § 40 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes
folgende Vereinbarung geschlossen:**

§ 1

Studienfächer

(1) Die Universitäten werden bestimmte für das Frühstudium verfügbare Studienfächer und Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle benennen. Grundsätzlich ausgenommen sind die Studienfächer, die von der ZVS vergeben werden.

Die Lehrveranstaltungen werden sich in der Regel mit den Grundlagen der Studienfächer befassen.

(2) Die Teilnehmerzahl ist pro Studienfach im Regelfall auf 1 bis 3 Schülerinnen und Schüler beschränkt.



§ 2

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für die Teilnahme über die Schule bei den Universitäten bewerben.

In der Regel sollen im Falle des neun-/siebenstufigen Gymnasiums und der Gesamtschulen mit gymnasialen Oberstufen die Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Jahrgang und im Falle des acht-/sechststufigen Gymnasiums die Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrgangs am Frühstudium teilnehmen.

In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 10 ein Frühstudium absolvieren.

(2) Die Schule trifft die Vorauswahl und nominiert die Schülerinnen und Schüler. Sie stellt fest, ob die jeweiligen Schülerinnen und Schüler voraussichtlich in der Lage sind,

- den Anforderungen der Universität gerecht zu werden
- den Inhalt des schulischen Unterrichts selbstständig zu bearbeiten.

Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Schulen sind

- sehr gute Leistungen in der Mehrzahl der Fächer
- exzellente Leistungen in den dem angestrebten Studienfach entsprechenden Schulfächern
- Belastbarkeit
- Beständigkeit in der Qualität der Leistungen
- Eigenständigkeit in den Arbeitsformen

Diese Merkmale sollten möglichst an Hand bereits erbrachter außerunterrichtlicher Leistungen wie z. B. der erfolgreichen Teilnahme an Wettbewerben dokumentiert werden können.

(3) Die Schule stellt die Unterlagen für die von ihr ausgewählten Schülerinnen und Schüler zusammen und schickt diese mit der Bewerbung an die jeweilige Universität. Die Unterlagen entsprechen nach Art und Umfang den Anforderungen der „Studienstiftung des Deutschen Volkes“.

(4) Die Fachberatungen der Universitäten führen mit den von der Schule ausgewählten Schülerinnen und Schülern ein Beratungsgespräch. Inhalt dieses Gesprächs ist die Auswahl von geeigneten Lehrveranstaltungen und die Anrechenbarkeit einer erfolgreichen Teilnahme auf ein späteres Studium. Die Fachberatungen prüfen ferner die Motivation der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme eines Frühstudiums.

Am Ende des Beratungsgesprächs schlagen die Universitäten der Bewerberin/dem Bewerber auch unter Berücksichtigung der bestehenden Aufnahmekapazität die geeigneten Lehrveranstaltungen vor, wenn er/sie nach Abwägung aller Kriterien dafür als geeignet erscheint.

(5) Die zuständige Schulleitung erteilt gemäß § 28 Absatz des Hamburgischen Schulgesetzes die erforderliche Befreiungen von Unterrichtsveranstaltungen.

(6) Die Hochschulen lassen die Schülerin/den Schüler als Frühstudierende/n zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu (vgl. § 40 Abs. 2 HmbHG).



§ 3

Auswirkungen auf den Schulunterricht

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Frühstudiums werden für die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen von den zeitgleich liegenden Unterrichtsveranstaltungen befreit. Die Teilnahme am Frühstudium entbindet sie nicht von ihren sonstigen schulischen Pflichten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen unter anderem die versäumten Unterrichtsinhalte nacharbeiten und sich den jeweiligen Klausuren und sonstigen Prüfungen ihrer Schule stellen.

Zur Vermeidung von zu großen zeitlichen Ausfällen sollen die Schülerinnen und Schüler in der Regel wöchentlich nicht mehr als 1 bis 2 Lehrveranstaltungen der Universität besuchen. Die Fachberatungen der Universitäten werden dies bei der Festlegung der Lehrveranstaltungen berücksichtigen.

§ 4

Beginn und Dauer des Frühstudiums

Das Frühstudium beginnt jeweils mit dem Wintersemester der Universitäten.

Es dauert in der Regel ein Jahr und kann in Ausnahmefällen von den Universitäten nach Zustimmung der Schule um ein Jahr oder mehrere Jahre verlängert werden.

§ 5

Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Universitäten und die Schule gewährleisten eine angemessene Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

(2) Die Universitäten stellen jedem Teilnehmer einen persönlichen fachspezifischen Mentor, der dem betreuten Teilnehmer und dem Mentor der Schule während der Dauer des Frühstudiums als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(3) Die Schule stellt einen Mentor für die Begabtenförderung, der die Schülerinnen und Schüler während der Zeit des Frühstudiums kontinuierlich betreut und auf die Auswirkungen des Studiums auf die schulischen Leistungen und die soziale Integration in der Schule achtet.

§ 6

Leistungsüberprüfung, Ausstellung qualifizierter Teilnahmebescheinigungen, Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Universitäten prüfen die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach den regulären Kriterien des jeweiligen Studiums und stellen ihnen qualifizierte Teilnahmebescheinigungen aus. Diese sollen die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, die die nationalen und internationalen Universitäten für die Anerkennung derartiger Bescheinigungen üblicherweise voraussetzen.



Die am Frühstudium beteiligten Universitäten rechnen die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bei einem späteren Studium an.

(2) Die Schule weist die erfolgreiche Teilnahme am Frühstudium durch eine zusätzliche Bescheinigung aus, die mit dem Abiturzeugnis ausgegeben wird. Universitäre Leistungen können die in der Schule zu erbringenden Leistungen nicht ersetzen.

§ 7

Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer behalten ihren Status als Schülerinnen und Schüler. Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Frühstudiums sind schulische Veranstaltungen.

Die Universitäten erheben keine Studiengebühren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben keinen Anspruch auf die Privilegien und sonstigen Rechte ordentlicher Studierender.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung dadurch insgesamt nicht berührt.

Hamburg, den ...

Universität Hamburg
Dr. Dr. Jürgen Lüthje

Behörde für Bildung und Sport
Alexandra Dinges-Dierig

Technische Universität Hamburg-Harburg
Prof. Dr.-Ing. Edwin Kreuzer